

Brüssel, den 24. Juni 2025
(OR. en)

10746/25
ADD 1

TRANS 258
DELECT 89

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 3886 final - Annexes
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3886 final - Annexes.

Anl.: C(2025) 3886 final - Annexes



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2025
C(2025) 3886 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

Anhang

„ANHANG I

Prüfliste für Straßenkontrollen

1.	Ort und Land der Kontrolle:		2. Datum:		3. Uhrzeit:	
Daten zu Fahrzeug/Ladung						
4.	Länderkennzeichen und Zulassungsnummer(n) des Fahrzeugs/der Fahrzeuge					
5.	Transportunternehmen/Anschrift:					
6.	Name(n) der Fahrer/Beifahrer und deren Bescheinigungsnummern (1) (ADR 8.2, falls zutreffend):					
7.	Anschrift und Datum der letzten Be- oder Entladung: (1)					
8.	Anschrift und Datum der nächsten Be- oder Entladung: (1)					
9.	UN-Nummer, Verpackungsgruppe und Menge der Gefahrgüter, bei denen Verstöße festgestellt wurden: (2)					
10.	Befreiung anwendbar und, wenn ja, welche? (3)	☐ nein	☐ ja	Abschnitt:		
11.	Umschließungsmittel	☐ Schüttgut	☐ Tank	☐ Versandstück	☐ MEMU	
Dokumente		Prüfstatus (4)			Verstoß	ADR-Abschnitt + Beteiligte (6)
		G	n. m.	n. z.	Gefahrenkategorie (5)	
12.	Beförderungspapiere (wie ADR 8.1.2.1 Buchstabe a, 5.4.1, 5.4.2)	☐	☐	☐		
13.	Schriftliche Weisungen (ADR 8.1.2.1 Buchstabe b, 5.4.3)	☐	☐	☐		
14.	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge (ADR 8.1.2.2 Buchstabe a, 9.1.3)	☐	☐	☐		
15.	Schulungsbescheinigung des Fahrers (ADR 8.1.2.2 Buchstabe b) und Ausweisdokument (ADR 1.10.1.4, 8.1.2.1 Buchstabe d)	☐	☐	☐		
Beförderung						
16.	Zur Beförderung zugelassene Güter (ADR 1.1.2.1)	☐	☐	☐		
17.	Umschließungsmittel (wie ADR 4.1 bis 4.7)	☐	☐	☐		
18.	Beförderungsvorschriften (wie ADR 7.1 bis 7.4)	☐	☐	☐		
19.	Zusammenladungsverbote und Mengenbegrenzungen (wie ADR 7.5.2, 7.5.4, 7.5.5)	☐	☐	☐		
20.	Handhabung und Verstauung (wie ADR 7.5.7)	☐	☐	☐		
21.	Kennzeichnung des Versandstücks/Tanks/Schüttguts (wie ADR Teil 6)	☐	☐	☐		
22.	Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken (wie ADR 3.3 bis 3.5, 4.1.4.1, 5.1, 5.2)	☐	☐	☐		
23.	Großzettel (Placards), orangefarbene Tafeln, Kennzeichnung von Fahrzeugen/Tanks usw. (wie ADR 3.4.13, 5.3, 5.5, 7.3, 7.5.11)	☐	☐	☐		
24.	Fahrzeuganforderungen (ADR Teil 9)	☐	☐	☐		
Ausrüstung an Bord						
25.	Allgemeine und spezifische Ausrüstung (wie ADR 8.1.4, 8.1.5)	☐	☐	☐		
Sonstiges						
26.	Bilaterale/multilaterale Vereinbarungen (wie ADR 1.5.1), nationale Vorschriften, Genehmigung der zuständigen Behörde (wie ADR 8.1.2.2 Buchstabe c):	☐	☐	☐		
27.	Sonstige Verstöße:	☐	☐	☐		
Ergebnis						
28.	Abhilfemaßnahmen vor Ort ☐ vor Beendigung der Fahrt ☐ auf dem Betriebsgelände ☐	Art der Maßnahme: Offizieller Bericht ☐ Verwarnung ☐ Stilllegung (Artikel 5) ☐				
29.	Anmerkungen (7):					
30.	Siegel gebrochen/angebracht?	Gebrochen am		Angebracht am		
31.	Behörde/Beamter/delegierte Stelle, die/der die Kontrolle durchgeführt hat					

(1) Nur auszufüllen, wenn für den Verstoß relevant.

(2) Weitere Angaben unter „Anmerkungen“.

(3) Bezieht sich auf alle Befreiungen oder Ausnahmen gemäß der Richtlinie 2008/68/EG.

(4) Prüfstatus: G = geprüft, n. m. = Prüfung nicht möglich, n. z. = nicht zutreffend.

(5) Gefahrenkategorie des festgestellten Verstoßes gemäß Anhang II.

(6) Bei Feststellung von Verstößen auszufüllen. Geben Sie die Kategorie des/der möglichen verantwortlichen Beteiligten gemäß ADR 1.4 an: Abs = Absender, Befö = Beförderer, Empf = Empfänger, Verl = Verlader, Verp =Verpacker, Befü = Befüller, TB = Tankbetreiber, Entl = Entlader. Die Nennung der Kategorie des Beteiligten in der Prüfliste berührt in keiner Weise die Unschuldsvermutung.

(7) Bitte geben Sie hier die UN-Nummer(n), Verpackungsgruppe, Menge der beförderten gefährlichen Güter, sofern Verstöße festgestellt wurden, Verstöße des Fahrpersonals, Abhilfemaßnahmen und sonstige Bemerkungen an.

ANHANG II

Verstöße

Für die Zwecke dieser Richtlinie stellt die folgende, nicht erschöpfende Liste mit drei Gefahrenkategorien (wobei Kategorie I für die höchste Gefahr steht) eine Leitlinie dafür dar, was als Verstoß einzustufen ist.

Die angemessene Gefahrenkategorie wird unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Verstoßes festgelegt und liegt im Ermessen der Vollstreckungsbehörde bzw. des Vollstreckungsbeamten, was bedeutet, dass ein Verstoß in eine höhere oder niedrigere Gefahrenkategorie eingestuft werden kann.

Nicht aufgeführte Verstöße werden entsprechend den Beschreibungen der Gefahrenkategorien eingestuft.

Bei mehreren Verstößen je Beförderungseinheit wird bei der Berichterstattung (in Übereinstimmung mit dem in Anhang III enthaltenen Muster des Formulars) nur die schwerwiegendste Gefahrenkategorie angewandt.

1. Gefahrenkategorie I

Diese Kategorie betrifft Verstöße gegen ADR-Vorschriften, bei denen ein hohes Sterberisiko bzw. die Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt besteht. Werden solche Verstöße bei Straßenkontrollen festgestellt, müssen diese in der Regel zu unverzüglichen und geeigneten Abhilfemaßnahmen führen, beispielsweise zur Stilllegung des Fahrzeugs; sollten solche Verstöße bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellt werden, sind in der Regel andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese Kategorie erfasst folgende Mängel:

1. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist;
2. Beförderung gefährlicher Güter mit verbotenen oder nicht zugelassenen Umschließungsmitteln, von der eine solche Gefahr für Menschenleben oder Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird;
3. Beförderung gefährlicher Güter ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug, von der eine solche Gefahr für Menschenleben oder Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird;
4. Austreten gefährlicher Güter;
5. Beförderung mit einem verbotenen Verkehrsträger;
6. Beförderung in loser Schüttung in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Fahrzeug oder Behälter;
7. Beförderung in einem Fahrzeug ohne angemessene Zulassungsbescheinigung;
8. Betrieb eines Fahrzeugs, das nicht mehr den Genehmigungsnormen entspricht und eine unmittelbare Gefahr darstellt (sonst Einstufung in Gefahrenkategorie II);
9. Verwendung nicht genehmigter Versandstücke, Tanks, Behälter oder Fahrzeuge;

10. Verwendung von Verpackungen, die nicht den geltenden Verpackungsanweisungen entsprechen; Verwendung von Tanks, Fahrzeugen und Behältern, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen;
11. Nichteinhaltung der besonderen Vorschriften für die Zusammenladung;
12. Nichteinhaltung der Regeln für die Sicherung und Verstaueung der Ladung;
13. Nichteinhaltung der Regeln für Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel;
14. Nichteinhaltung der Regeln für die Zusammenladung von Versandstücken;
15. Nichteinhaltung der Vorschriften zur Begrenzung der in einer Beförderungseinheit zugelassenen Mengen, einschließlich des zulässigen Füllungsgrads von Tanks oder Versandstücken;
16. Beförderung gefährlicher Güter ohne die erforderlichen Dokumente an Bord oder in einem ungeeigneten elektronischen Format, sofern zulässig;
17. Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken, die nicht mit der erforderlichen Kennzeichnung, Bezettelung oder anderen Erkennungszeichen versehen sind;
18. Beförderung gefährlicher Güter ohne Anbringung von Großzetteln (Placards), Kennzeichnungen (einschließlich orangefarbener Tafeln) oder anderen Erkennungszeichen am Fahrzeug;
19. Angaben zu dem beförderten Stoff, die die Feststellung eines Verstoßes der Gefahrenkategorie I ermöglichen (z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe), sind unvollständig oder falsch;
20. Fahrer ist nicht im Besitz einer ordnungsgemäßen Schulungsbescheinigung;
21. Verwendung von Feuer oder offenem Licht;
22. Nichtbeachtung des Rauchverbots;
23. Nichtbenennung eines Sicherheitsberaters für jedes Unternehmen, sofern erforderlich;
24. Nichteinhaltung der Vorschriften für die Sicherung gemäß ADR 1.10, sofern erforderlich.

2. Gefahrenkategorie II

Diese Kategorie betrifft Verstöße gegen ADR-Vorschriften, bei denen die Gefahr einer Verletzung oder einer Schädigung der Umwelt besteht. Werden solche Verstöße bei Straßenkontrollen festgestellt, müssen diese in der Regel zu geeigneten Abhilfemaßnahmen führen, z. B. wenn möglich die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung; sollten diese Verstöße bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellt werden, sind in der Regel andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese Kategorie erfasst folgende Mängel:

1. Betrieb einer Beförderungseinheit, die aus mehr als einem Anhänger/Sattelanhänger besteht;
2. Betrieb eines Fahrzeugs, das nicht mehr den Genehmigungsnormen entspricht, jedoch keine unmittelbare Gefahr darstellt;
3. an Bord des Fahrzeugs fehlen die geforderten funktionsfähigen Feuerlöscher; die Feuerlösch-ausrüstung entspricht nicht den besonderen Vorschriften;

4. die gemäß ADR oder den schriftlichen Weisungen vorgeschriebene Ausrüstung befindet sich nicht an Bord eines Fahrzeugs;
5. Nichteinhaltung der Prüf- und Kontrolldaten und/oder Nutzungszeiträume von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, Tanks, Fahrzeugen oder Behältern;
6. Beförderung von Versandstücken mit beschädigten Verpackungen, Großpackmitteln oder Großpackungen oder Beförderung beschädigter, leerer ungereinigter Verpackungen;
7. Beförderung verpackter Güter in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Fahrzeug oder Behälter;
8. Tanks/Tankcontainer, Fahrzeuge, Behälter oder Versandstücke (einschließlich leerer und ungereinigter) wurden nicht ordnungsgemäß verschlossen;
9. Versandstücke, Tanks, Fahrzeuge und/oder Behälter mit falschen Bezettelungen, Kennzeichnungen (einschließlich orangefarbener Tafeln), Großzetteln oder anderen Erkennungszeichen;
10. keine schriftlichen Weisungen gemäß ADR;
11. Fahrzeug wurde nicht ordnungsgemäß überwacht oder abgestellt;
12. Beförderung von anderen Personen als der Fahrzeugbesatzung in Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden;
13. Nichteinhaltung der in ADR 7.5.10 festgelegten Rechtsvorschriften über Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung bei der Befüllung oder Entleerung;
14. Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über die Ankunft an Be- und Entladestellen;
15. Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über die Rolle des Sicherheitsberaters, die Verpflichtungen und Bescheinigungen für jedes Unternehmen, sofern erforderlich;
16. Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über die Mindestaufbewahrungsfrist für das Beförderungspapier für Gefahrguttransporte und zusätzliche Informationen und Dokumente gemäß ADR;
17. Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über die Schulung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind;
18. den zuständigen Behörden wurden die erforderlichen Unterlagen und/oder Berichte nicht vorgelegt.

3. Gefahrenkategorie III:

Diese Kategorie betrifft Verstöße gegen ADR-Vorschriften, bei denen eine geringe Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt besteht und geeignete Abhilfemaßnahmen nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können; sollten diese Verstöße bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellt werden, sind in der Regel andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese Kategorie erfasst folgende Mängel:

1. Nichteinhaltung der Vorschriften über die Größe von Großzetteln (Placards) oder Zetteln oder über die Größe von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen auf den Großzetteln oder Zetteln;
2. aus den Beförderungspapieren gehen keine weiteren Angaben als die der Gefahrenkategorie I hervor;
3. die Schulungsbescheinigung befindet sich nicht an Bord des Fahrzeugs, es gibt jedoch Belege dafür, dass der Fahrer über eine solche verfügt;
4. nicht jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung führt ein Ausweisdokument mit Lichtbild mit;
5. nicht ordnungsgemäß angebrachte Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen (einschließlich orangefarbener Tafeln) oder andere Erkennungszeichen;
6. den zuständigen Behörden wurden die erforderlichen Unterlagen und/oder Berichte zu spät vorgelegt.“